

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 6. Januar 2025; Vorlage Nr. 3628.7 (Laufnummer 17935)

**Gesetz  
über die Steuern im Strassenverkehr  
(Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)**

Änderung vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **751.22**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup> sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS [751.22](#), Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

**Titel (geändert)**

Gesetz  
über die Steuern im Strassenverkehr (Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)

**Ingress (geändert)**

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> SR [741.01](#)

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>3)</sup> sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958<sup>4)</sup>, beschliesst:

**§ 1a Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen.<sup>5)</sup>

**§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

**Steuererlass (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Personen, die aufgrund ihrer körperlichen Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen sind, erlässt das Strassenverkehrsamt auf Gesuch hin die Steuer.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 7 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet.

**§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bilden das Gesamtgewicht und die Leistung gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage.

<sup>2</sup> Für die übrigen Fahrzeugarten bildet das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.

<sup>3</sup> Personenwagen ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung im Fahrzeugausweis werden pauschal mit Fr. 350.– und Motorräder ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung pauschal mit Fr. 150.– besteuert.

**§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

**Besteuerung nach Gesamtgewicht und Leistung (Überschrift geändert)**

---

<sup>3)</sup> [BGS 111.1](#)

<sup>4)</sup> [SR 741.01](#)

<sup>5)</sup> [§ 35 GSW](#)

<sup>1</sup> Die Jahressteuer gemäss § 10 Abs. 1 setzt sich aus dem Gesamtgewichts- und dem Leistungsbetrag zusammen. Sie beträgt pro 100 kg Gesamtgewicht Fr. 8.30 und pro kW Leistung Fr. 1.20.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird beim Gesamtgewicht berücksichtigt:

- a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie und/oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,8;
- b) bei Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,9.

<sup>3</sup> Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird bei der Leistung gemäss Fahrzeugausweis berücksichtigt:

- a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie und/oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,7;
- b) bei Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,85.

<sup>4</sup> Ändert sich der durchschnittliche Steuerertrag der Fahrzeugarten gemäss § 10 Abs. 1 um mehr als 5 Prozent, kann der Regierungsrat die Ausgleichsfaktoren gemäss Abs. 2 und 3 der technologischen Entwicklung anpassen. Dabei kann er auch nach Fahrzeugarten unterscheiden.

### **§ 12 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorkarren gemäss Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge<sup>6)</sup> wird eine einfache, für Anhänger sowie Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.

### **§ 14 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent der Ansätze gemäss § 13 wird erhoben für Sachtransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 20 Abs. 4 VTS<sup>7)</sup>.

### **§ 14a (neu)**

#### **Ermässigung der Jahressteuer**

---

<sup>6)</sup> SR [741.41](#)

<sup>7)</sup> SR [741.41](#)

<sup>1</sup> Fahrzeugen mit einer hohen Energieeffizienz und geringen CO<sub>2</sub>-Emissionswerten gemäss § 10 und § 12 kann eine ermässigte Jahressteuer gewährt werden. Für die Ermässigung dürfen höchstens 5 Prozent des Bruttoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs verwendet werden.<sup>8)</sup>

<sup>2</sup> Die Ermässigung richtet sich nach den Zielvorgaben des Bundes, insbesondere nach dem Berechnungsmassstab der Energieetikette für Personewagen und/oder nach CO<sub>2</sub>-Emissionswerten.

<sup>3</sup> Die Ermässigung gilt für das Jahr der Erstinverkehrsetzung und längstens für 3 darauffolgende Kalenderjahre.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Ermässigung fest.

## **§ 19**

*Aufgehoben.*

## **§ 19a (neu)**

### **Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Soweit die neuen Steueransätze gemäss § 11 zu höheren Jahressteuern führen, werden Personewagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung<sup>9)</sup> immatrikuliert sind oder deren Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt sind, bis zu einem Halterwechsel nach bisherigem Recht besteuert.

<sup>2</sup> Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern gilt der jeweils höhere Steuerbetrag für den Wechsel zur neuen Bemessungsgrundlage gemäss § 10.

<sup>3</sup> Diese Übergangsregelungen gelten während 10 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung.

## **§ 20**

*Aufgehoben.*

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>8)</sup> [§ 35 GSW](#)

<sup>9)</sup> Inkrafttreten am ....

**IV.**

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>10)</sup>) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.<sup>11)</sup>

Zug, ....

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin  
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ....

---

<sup>10)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>11)</sup> Inkrafttreten am ....